
Steuer-Brief für Ärzte und Zahnärzte

Im April 2007

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

schlechte Nachrichten gibt es diesmal zur Steuerfahnderzunft: Ein **Pharmaunternehmen muss Auskunft erteilen**, wenn schwarze Schafe aufgespürt werden sollen, die nicht alle Vorgänge vollständig in ihrer Buchführung erfasst haben. Außerdem geht es erneut um die Frage, was noch als **leitend und eigenverantwortlich** gilt, wenn Sie einen Kollegen angestellt haben. Wesentliches Abgrenzungskriterium für eine Gewerblichkeit im Gegensatz zu selbständiger Arbeit soll diesmal das sein, was **im Bewusstsein des Patienten** vorhanden ist. Wie man sich dieses Wissen erschließt, bleibt allerdings offen. Unser Steuertipp befasst sich mit **Ferienwohnungen**, deren Vermietung anfangs zu Verlusten führt.

Steuerfahndung

Pharmaunternehmen muss „plaudern“

Die Steuerfahndung soll nicht nur Steuerstraftaten erforschen, sondern vor allem bisher unbekannte **Steuerverkürzungen aufdecken** und die zur korrekten Besteuerung erforderlichen Sachverhalte ermitteln. Allerdings darf sie keine Ermittlungen „ins Blaue hinein“, Rasterfahndungen, Ausforschungsdurchsuchungen oder ähnliche nur auf einen Pauschalverdacht gegründete Ermittlungen führen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) schon im Zusammenhang mit Sammelauskunftersuchen bei Banken verdeutlicht.

Anders sieht die Sache aber aus, wenn aufgrund bestimmter Anhaltspunkte oder Erkenntnisse Anlass zu der Annahme besteht, dass weitere Nach-

forschungen zu steuererheblichen Tatsachen führen könnten. Dann dürfen die Steuerfahnder von ihren Ermittlungsbefugnissen umfassend Gebrauch machen, insbesondere sachdienliche Informationen durch **Befragungen bzw. Auskunftersuchen** einholen.

Ob ein solcher hinreichender Anlass für ein Auskunftsverlangen vorlag, hat der BFH jetzt im Fall eines Arzneimittelherstellers geprüft. Die Steuerfahndung hatte den Hersteller aufgefordert, die 50 Apotheken zu benennen, an die er in früheren Jahren die meisten Hormonspiralen geliefert hatte, und die Anzahl der jeweils pro Jahr gelieferten Spiralen mitzuteilen.

Diese Spiralen hatten **Gynäkologen** bei verschiedenen nicht ortsansässigen Apotheken eingekauft und gegen Bar- oder Scheckzahlung bei Patientinnen eingesetzt – die Krankenkasse kommt für diese Behandlung nicht auf. In einigen Betriebsprüfungen bei diesen Gynäkologen war festgestellt worden, dass die Ärzte den Vorgang **nicht bzw. nicht vollständig in ihrer Buchführung erfasst** hatten.

In dieser Ausgabe

- Steuerfahndung:** Pharmaunternehmen muss „plaudern“ 1
- Eigenverantwortlichkeit:** Wenn Sie einen Kollegen angestellt haben – Gewerbesteuerpflicht? ... 2
- Vorweggenommene Erbfolge:** Übergabe von Geldvermögen zur Schuldentilgung doch nicht begünstigt! ... 2
- Kindergeld:** Vollzeitarbeit und freiwillig gesetzlich/privat krankenversicherte Kinder 3
- Finanzinnovationen:** Neues zu Gewinnen und Verlusten 3
- Fremdvergleich:** Welche Fehler Sie bei Mietverträgen mit Familienmitgliedern vermeiden können 4
- Steuertipp:** Vermietung von Ferienwohnungen mit Verlusten 4

Der BFH gab den Fahndern Recht. Er beurteilte die bei den geprüften Gynäkologen getroffenen Feststellungen wegen der nicht unerheblichen **Steuerverkürzungen** je Einzelfall als Anlass, der weitere Ermittlungen rechtfertige. Da die vom Pharmaunternehmen erbetene Auskunft geeignet erschien, Vorinformationen für weitere Ermittlungen zu liefern, musste es die gewünschten Informationen herausgeben. Den Einwand, als bloßer Hersteller der Hormonspirale habe das Unternehmen selbst in keinerlei Beziehung zu den Ärzten oder zu sonstigen Umständen der möglichen Steuerverkürzung gestanden, hielten die Richter für unbeachtlich.

Eigenverantwortlichkeit

Wenn Sie einen Kollegen angestellt haben – Gewerbesteuerpflicht?

Der Fiskus geht bei Ärzten immer häufiger von einer Gewerbesteuerpflicht aus (vgl. auch Steuer-Brief März 2007). Ein niedergelassener Zahnarzt hatte im Streitfall einen einzigen weiteren approbierten Zahnarzt angestellt, der schon vorher als Ausbildungsassistent bei ihm beschäftigt war. Nach einer Außenprüfung nahm das Finanzamt an, dass der Zahnarzt gewerbliche Einkünfte erzielte und folglich auch gewerbesteuerpflichtig war. Dagegen hat er sich erfolgreich gewehrt:

Das Finanzgericht Sachsen-Anhalt (FG) hat der Klage erfreulicherweise stattgegeben. Die Richter haben folgende allgemeine Grundsätze für die Abgrenzung zwischen **Freiberuflichkeit** und **Gewerblichkeit** bei Beschäftigung von fachlich vorgebildeten Arbeitskräften aufgestellt (wir schließen uns hier der Einfachheit halber dem Sprachgebrauch des FG an, das „Freiberuflichkeit“ mit der Erzielung von Einkünften aus selbständiger Arbeit gleichsetzt):

Freiberuflichkeit liegt vor, wenn der Praxisinhaber Bezugsperson und Anlaufstelle der Patienten bleibt. Im **Bewusstsein des Patienten** muss eine bestimmte Praxis einem bestimmten Arzt oder bei einer Gemeinschaftspraxis mehreren Ärzten gleichermaßen zugeordnet sein. Den Patienten muss „ohne nähere Überlegung“ bewusst und eingängig sein, dass der Praxisinhaber

- der eigentliche Ansprechpartner ist und
- für die medizinische Betreuung grundsätzlich immer zur Verfügung steht – auch, wenn er (nachgeordnete) Helfer in der Praxis hat, die ihm die eine oder andere Arbeit abnehmen.

Die Richter gehen davon aus, dass der Patient dann alle in der Praxis erbrachten Leistungen ohne weiteres dem Praxisinhaber zurechnen wird.

Er wird den Praxisinhaber positiv wie negativ für diese Arbeit persönlich zur Verantwortung ziehen, und zwar auch, wenn ein Mitarbeiter die konkrete Arbeit geleistet hat.

Dagegen soll **Gewerblichkeit** anzunehmen sein,

- wenn die typische Vertrauensstellung des niedergelassenen Arztes von dem Praxisinhaber auf einen Angestellten übergeht und
- wenn in der Vorstellung des Patienten die Behandlung nicht mehr vom Inhaber der Praxis, sondern von einem anderen Arzt ausgeübt und vor allem medizinisch verantwortet wird.

In diesem Fall wird die medizinische Leistung nicht mehr dem Praxisinhaber, sondern dem anderen Arzt zugeschrieben. Das geschieht unweigerlich, wenn die Praxis zu groß wird und sich dadurch die Patientenkreise um die anderen Ärzte herum verselbständigen.

Hinweise: Allerdings bedeutet das Urteil keine grundsätzliche Entwarnung. Wie so oft im Steuerrecht, kommt es immer auf die **Verhältnisse im Einzelfall** an! Der betroffene Zahnarzt ist „Monopolist“ in einer ländlichen Gegend, was nicht vielen Zahnärzten vergönnt sein dürfte. Die Gemeinde zählte in dem Zeitraum, um den es hier ging, dafür aber auch nur 1.856 Einwohner.

Interessant sind noch folgende Annahmen der Richter: In einem solchen sozialen Gefüge genießt ein bei dem örtlich ansässigen Zahnarzt angestellter junger Zahnarzt – unabhängig von seinen tatsächlichen Leistungen – gerade bei den Alteingesessenen besonders wenig Respekt.

Er wird im Allgemeinen erst nach vergleichsweise langer Zeit **als vollwertiger Zahnarzt akzeptiert**. Bis dahin schreibt die örtliche Bevölkerung alle zahnmedizinischen Leistungen und Fehlleistungen der Praxis dem Praxisinhaber persönlich zu. Insgesamt entsprach der Zahnarzt daher auch in den Streitjahren dem **historisch gewachsenen Bild** des selbständig tätigen Zahnarztes und erzielte folglich keine Einkünfte aus gewerblicher, sondern aus selbständiger Tätigkeit.

Vorweggenommene Erfolge

Übergabe von Geldvermögen zur Schuldentilgung doch nicht begünstigt!

Viele Eltern übertragen zu Lebzeiten Vermögen auf ihre Kinder, die im Gegenzug Versorgungsleistungen an die Eltern zahlen. Die Kinder können die Leistungen steuermindernd als Sonderausgaben abziehen, bei den Eltern sind sie als sonstige Einkünfte steuerpflichtig. Wichtig ist, dass das übertragene Vermögen Erträge abwirft,

aus denen die Versorgungsleistungen bestritten werden können. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte entschieden: Auch anlässlich der Übergabe von **Geld-/Wertpapiervermögen** durch vorweggenommene Erbfolge kann eine als Sonderausgaben abziehbare Versorgungsleistung begründet werden (vgl. Steuer-Brief September 2005).

Voraussetzung dafür war, dass der Übernehmer dieses Vermögen nicht zur Einkünfteerzielung, sondern vereinbarungsgemäß zur **Tilgung von Schulden** verwendet. Damit hatte das Kind im Streitfall die Anschaffung bzw. Herstellung z.B. eines zu eigenen Wohnzwecken genutzten Einfamilienhauses finanziert. Das Bundesfinanzministerium hat leider festgelegt, dass die Grundsätze dieses BFH-Urteils nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden sind.

Kindergeld

Vollzeitarbeit und freiwillig gesetzlich/privat krankenversicherte Kinder

Den Eltern eines volljährigen Kindes, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, stehen Kindergeld und die übrigen kindbedingten Steuervergünstigungen zu, wenn

- es für einen Beruf ausgebildet wird,
- sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befindet oder
- eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen/fortsetzen kann und
- die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes nicht mehr als 7.680 €/jährlich (**Jahresgrenzbetrag**) betragen.

Der Anspruch auf Kindergeld besteht unter diesen Voraussetzungen auch, wenn das Kind einer Erwerbstätigkeit nachgeht und seine eigenen Einkünfte und Bezüge den Jahresgrenzbetrag nicht übersteigen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seine Rechtsprechung geändert: Er hält es in diesen Fällen für **unerheblich**, ob das Kind einer **Teilzeit- oder Vollzeiterwerbstätigkeit** nachgeht.

Schon das Bundesverfassungsgericht hatte 2005 entschieden, dass bei der Prüfung des Jahresgrenzbetrags die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes um die geleisteten **Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung** (Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) zu mindern sind. Jetzt können auch die Eltern von **Beamtenanwärttern** aufatmen:

Bei der Prüfung des Jahresgrenzbetrags sind die Einkünfte des Kindes um die Beiträge zur freiwilligen

gesetzlichen Krankenversicherung bzw. um die unvermeidbaren Beiträge zur privaten Krankenversicherung zu mindern.

Das hat der BFH in zwei Urteilen entschieden, in denen es um Kinder ging, die sich als **Beamtenanwärter** in Ausbildung befinden.

Finanzinnovationen

Neues zu Gewinnen und Verlusten

Wenn das Finanzamt eine Geldanlage als Finanzinnovation einordnet, fällt so mancher Anleger aus allen Wolken. Eine Reihe von Urteilen des Bundesfinanzhofs (BFH) gibt Anlass zu unserer Empfehlung: Sie sollten sich **vor einem geplanten Engagement** bei Ihrer Bank darüber informieren, wie das Papier steuerlich eingestuft wird:

• DAX-Zertifikate/Reverse-Floater

Überschüsse aus der Einlösung von **DAX-Zertifikaten** führen bei **Endfälligkeit** zu **steuerpflichtigen Kapitaleinkünften**.

Ihre Besteuerung mit der Marktrendite (Unterschied zwischen Entgelt für Kauf und Einnahmen aus dem Verkauf bzw. der Einlösung) hält der BFH für sachgerecht. Der Gesetzgeber habe auf die Entwicklung neuer Arten von Wertpapieren reagiert, bei denen Kapitalnutzung (traditionell steuerbar) und Ausnutzung der Wertentwicklung (traditionell nicht steuerbar) nicht im herkömmlichen Sinn abgrenzbar seien.

Anders hat der BFH den Verkauf von **Reverse-Floatern vor Endfälligkeit** beurteilt. Das sind variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, bei denen die Zinsanpassung durch Abzug eines Referenzzinssatzes (z.B. LIBOR/FIBOR) von einem festen Nominalzins erfolgt. Hier sind Kursgewinne nicht als Kapitaleinkünfte zu besteuern.

• Ausländische Zero-Bonds-Anleihen

Auch der Verkauf von zuvor angeschafften Zero-Bonds-Anleihen führt zu **Einkünften aus Kapitalvermögen**. Dabei ist vorrangig die **Emissionsrendite** anzusetzen. Ist keine Emissionsrendite vorhanden oder weist der Anleger sie nicht nach, gilt als Einnahme der Unterschied zwischen dem gezahlten Entgelt für den Kauf und den Einnahmen aus dem Verkauf; dabei kann sich auch ein Verlust ergeben.

Dieser Unterschiedsbetrag ist bei Wertpapieren in einer ausländischen Währung übrigens in dieser Währung zu ermitteln und erst danach in Euro umzurechnen. Dadurch bleiben **Wechselkurs-**

schwankungen zwischen dem Anschaffungs- und Verkaufszeitpunkt **unberücksichtigt**. Diese Vorgehensweise hat der BFH bestätigt.

• Argentinien-Anleihen

Bei Finanzinnovationen können auch Vermögensverluste als **negative Einkünfte aus Kapitalvermögen** berücksichtigt und mit anderen positiven Einkünften verrechnet werden. Finanzinnovationen sind aber nur solche Papiere, bei denen das Nutzungsentgelt und die Ausnutzung der Wertentwicklung nicht voneinander abgegrenzt werden können. Der BFH lehnt es daher leider ab, diesen Grundsatz auf **festverzinsliche Wertpapiere** zu übertragen. Das gilt sogar, wenn es zu einer Zahlungseinstellung des Emittenten kommt.

Hinweis: Etwaige Veräußerungsverluste können Sie nur innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist zwischen Anschaffung und Verkauf mit positiven Einkünften aus anderen steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgeschäften verrechnen.

• Gleitzins-Schuldverschreibungen

In einem weiteren Urteil ging es um Gleitzins-Schuldverschreibungen mit voller Kapitalrückzahlung in jährlichen Raten. Der BFH kam zu dem Ergebnis, dass der **Kapitalverlust** aus deren vorzeitiger Einlösung **nicht** im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen **abziehbar** ist. Gleitzins-Schuldverschreibungen haben grundsätzlich eine Emissionsrendite. Kann das Finanzamt diese Emissionsrendite feststellen, ist sie auch als Einnahme bei den Einkünften aus Kapitalvermögen anzusetzen. Der Anleger hat **kein Wahlrecht zwischen** dem Ansatz der **Emissionsrendite** und der im Einzelfall günstigeren **Marktrendite**.

Wer glaubte, den Ansatz eines auf der nicht steuerbaren Vermögensebene entstandenen Verlusts erreichen zu können, indem er bei der Ermittlung der renditebegründenden Tatsachen einfach nicht mitwirkt, wird enttäuscht. Mit dieser Entscheidung wird genau das vermieden: Im Gewinn- wie im Verlustfall gelten dieselben Grundsätze.

Fremdvergleich

Welche Fehler Sie bei Mietverträgen mit Familienmitgliedern vermeiden können

Mietverträge innerhalb der Familie erkennt der Fiskus nur an, wenn die Gestaltung und die tatsächliche Durchführung dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen.

Wenn das nicht der Fall ist, können etwaige **Verluste nicht mit anderen Einkünften ausgegli-**

chen werden. Nach Ansicht des Finanzgerichts des Saarlandes hält ein Mietvertrag der Eltern mit der studierenden, volljährigen Tochter einem Fremdvergleich nicht stand, wenn

- eine ungewöhnlich niedrige Miete während der sechsjährigen Vertragsdauer nicht angepasst wird,
- eine Warmmiete vereinbart wird, ohne dass der Vermieter die Möglichkeit hat, auf einen hohen Anfall von Betriebskosten zu reagieren,
- trotz Erstbezugs der Wohnung keine Kautionserhebung erfolgt und die Eltern als Vermieter außerdem Ausstattungsgegenstände (z.B. Einbauküche) im Wert von über 11.000 € zur Verfügung stellen,
- nur ein Elternteil den Mietvertrag mit der Tochter unterschrieben hat.

Hinzu kam, dass in dem Mietvertrag mit der Nachmieterin in den oben beschriebenen Punkten von dem Mietvertrag mit der Tochter erheblich abgewichen wurde.

Steuertipp

Vermietung von Ferienwohnungen mit Verlusten

Verluste können Sie nur dann mit anderen positiven Einkünften verrechnen, wenn eine **Überschusserzielungsabsicht** besteht. Das heißt: Auf die gesamte Dauer der Tätigkeit gesehen muss ein Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erwarten sein.

Bei einer ausschließlich an wechselnde Feriengäste vermieteten und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehaltenen Ferienwohnung unterstellt der Bundesfinanzhof diese Überschusserzielungsabsicht. Das gilt auch, wenn in der Anfangsphase hohe negative Einkünfte durch **Werbungskostenüberschüsse** erzielt werden.

Vorsicht ist allerdings in dem Ausnahmefall geboten, dass die **ortsübliche Vermietungszeit** von Ferienwohnungen – ohne Vermietungshindernisse – um mindestens **25 % unterschritten** wird. In solchen Fällen ist die Überschusserzielungsabsicht durch Gegenüberstellung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für einen 30-jährigen Prognosezeitraum zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen